

1943¹³³ die Mandatsdauer des Landtags auf unbestimmte Zeit verlängerte, da die Gefahr bestand, dass die liechtensteinischen Nationalsozialisten Abgeordnete in den Landtag bringen würden, da handelte er auf Antrag der Regierung und in Übereinstimmung mit dem Landtag und dem überwiegenden Teil des Volkes.¹³⁴ Ein zweites Mal machte der Fürst 1982 von seiner Notrechtskompetenz Gebrauch. Mit fürstlicher (Not-) Verordnung vom 13. Juli 1982¹³⁵ erklärte er das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel samt Änderungen und Ergänzungen als für Liechtenstein geltend. Ob diese Notverordnung tatsächlich notwendig und dringend gewesen sei, ist umstritten.

– Kontrolle durch das Volk

Das wirksamste Instrument des Volkes, mit dem Verantwortung des Landtags geltend gemacht werden kann, ist die periodisch wiederkehrende *Wahl*.¹³⁶ Da sich die Mehrheit der Politiker, mit Sicherheit aber die hinter ihnen stehenden Parteien auf die jeweils nächsten Wahlen ausrichten, ist die Kontrolle durch das Volk auch zwischen den Wahlen wirksam; bloss die Sanktion erfolgt erst am Wahltag.

Die Parlamentswahlen sind in erster Linie *Personalplebiszite* über die Zusammensetzung des Landtages und, indirekt, der Regierung. Im Zentrum der Wahl stehen häufig die Regierungschef-Kandidaten, welche die Parteien über ihre Fraktionen im Falle eines Wahlsieges dem Fürsten zur Ernennung vorschlagen wollen.¹³⁷ In schwächerem Ausmass sind die Wahlen als «inhaltliche Bestimmung von Politik»¹³⁸ zu verstehen, d.h. Partei- und Wahlprogramme haben hinter traditionellem Wahlverhalten und hinter den Personalentscheidungen geringeren Anteil an der Wahlmotivation. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Sachimage der beiden Parteien wenig ausgeprägt ist¹³⁹ und sie sich in wichtigen Fragen kaum unterscheiden: So waren 1985 70 Prozent der Bevölkerung der Meinung, dass in Fragen des

¹³³ LGBl 1943 Nr. 4.

¹³⁴ Vgl. PAPPERMANN, Regierung, 135; AMELUNXEN, 17; BATLINER, Parlament, 33 f.; STEGER, 78 ff.

¹³⁵ LGBl 1982 Nr. 49.

¹³⁶ Vgl. MEYN, 165 f.

¹³⁷ Diese Tatsache widerlegt nach FRIESENHAHN, 26, die These von der Alleinherrschaft der Parteiapparate und der ausschliesslichen Orientierung der Wähler an den Parteien.

¹³⁸ MEYN, 241.

¹³⁹ INSTITUT, 19.